



Herkunftsnachweis

gem. § 7 (2) Bundesartenschutzverordnung vom 21.1.2013^{1*}

Alter Besitzer (Herkunft)

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

Plz / Ort

Land

Neuer Besitzer (Verbleib)

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

Plz / Ort

Land

Art

/

Deutsche Bezeichnung

/

Wissenschaftliche Bezeichnung

Kennzeichen

Alter

Geschlecht

Eigene Nachzucht

Fremde Nachzucht (Züchter angeben)

Züchter (Name, Anschrift)

Elterntiere
(Kennzeichnung)

Männchen

Weibchen

Ort, Datum

Unterschrift, Alter Besitzer

Unterschrift, Neuer Besitzer

1* Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzugeben; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzugeben.